

RS OGH 1997/9/30 10ObS274/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

AußStrG §72
AußStrG §179 Abs2
ASGG §76 Abs4
BPGG §19 Abs3

Rechtssatz

Hat mangels eines Nachlaßvermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden, so kann die Fortsetzung des Pflegegeldverfahrens gemäß § 19 Abs 3 BPGG nur von der Verlassenschaft nach der ursprünglichen Klägerin selbst, nicht aber von einem präsumtiven Erben beantragt werden. Sollte der ruhende Nachlaß, vertreten durch einen zu bestellenden Kurator, die Verfahrensfortsetzung beantragen und sollte sich später ein weiteres Nachlaßvermögen herausstellen, dann wird nach § 179 Abs 2 AußStrG die Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten sein. Daß eine solche unterbleibt, ändert nichts daran, daß die Verlassenschaft parteifähig ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 274/97k
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 10 ObS 274/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108435

Dokumentnummer

JJR_19970930_OGH0002_010OBS00274_97K0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>